

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 39
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
29. September 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 30 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin.
Redaktion und Expedition: Dr. H. G. 16, Am Köpenicker Park 2.
Telefon: Amt Köpenick 42 46.

Geschäftsanzeigen werden nach Tarif berechnet. Arbeitervermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile. Verbandsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe

Die vierte Sitzung des Haupttarifamtes fand am 15. September in Berlin statt. Sie wurde von Herrn Schleicher mit einem warmempfundenen Nachruf für den am 25. August verstorbenen Arbeitgeberobmann des Haupttarifamtes, Herrn Wilhelm Wolfrum, eröffnet. Darauf wurde der

Bericht der Obmänner

entgegengenommen, den Herr von Jastrow erstattete. Entsprechend dem ihnen in der Sitzung des Haupttarifamtes vom 18. Mai 1928 erteilten Auftrag, haben die Obmänner unter Hinzuziehung der Herren Knöllinger (Nürnberg) und Gerike (Dresden) als Sachverständige eine Besichtigung der Rahlmühler Stuhlindustrie und der Münchener Stuhlfabrik vorgenommen zum Zwecke der Eingruppierung der einzelnen Arbeiter in die Berufsgruppen.

In einer am 11. Juli 1928 in Lübeck abgehaltenen Sitzung haben die Obmänner mehrere Streitfälle entschieden, deren Inhalt in den aufgenommenen Protokollen niedergelegt ist:

Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen bei Forderungen auf Grund des § 615 BGB.

Streitgegenstand:

Der Schreiner M. war vom 26. März 1928 bis 21. April 1928 bei der Firma A. in Nürnberg beschäftigt. Als M. am 10. April morgens bei Arbeitsbeginn seine Arbeit aufnehmen wollte, wurde er von der Firma daran gehindert, weil angeblich Kesselreparaturen notwendig waren. M. verlangt unter Berufung auf § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entschädigung für Lohnausfall für 8 1/2 Stunden.

Der Streitfall hat sowohl die örtliche Schlichtungskommission in Nürnberg wie auch das bayerische Bezirkstarifamt beschäftigt. Die Arbeitnehmervertreter des Bezirkstarifamtes sind der Auffassung, die Streitsache gehöre nicht zum Zuständigkeitsgebiet der tarifvertraglichen Schiedsstellen, da die Forderungen des M. nicht auf den Bestimmungen des Tarifvertrags, sondern auf § 615 des BGB. beruhen. Nach § 3 des Schiedsvertrags sei die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen auf Ansprüche beschränkt, die sich aus dem Tarifvertrag ergeben. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen tarifvertragsgewundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sei das Arbeitsgericht zuständig.

Die Arbeitgebervertreter begründen die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen mit dem Hinweis auf § 2 des Schiedsvertrags. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um eine Streitsache aus einem Arbeitsverhältnis handele, und daß sich dieses Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag bestimme.

Da eine Einigung nicht möglich war, beschloß das Bezirkstarifamt, die Frage der Zuständigkeit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Haupttarifamt zur Entscheidung vorzulegen.

Entscheidung:

Die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus § 615 des BGB.

Gründe:

Nach dem Wortlaut des § 2, Abs. 1 des Schiedsvertrags sind die tariflichen Schiedsstellen nicht allgemein für alle Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis zuständig. Ihre Zuständigkeit ist nur gegeben, soweit sich das Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag bestimmt. Die Forderung des Schreiners M. findet aber im Tarifvertrag keine Stütze. Etwaige Rechte des Arbeiters aus § 615 BGB. gelten neben dem Tarifvertrag. Inwieweit in dem vorliegenden Streitfall der Arbeiter einen Anspruch aus § 615 BGB. herleiten kann, ist nicht von den tarifvertraglichen Schiedsstellen, sondern vom Arbeitsgericht zu entscheiden.

Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obmännern des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Ein anderer Fall, der von den Obmännern entschieden wurde, betrifft die

Fristen im tarifvertraglichen Schiedsverfahren.

Streitgegenstand:

Die örtliche Schlichtungskommission in Landsberg a. d. W. trat am 11. April 1928 eine Entscheidung betreffend Zahlung des Tariflohnes. Die Entscheidung wurde den Parteien am

22. April schriftlich zugestellt. Am 27. April legte die Landsberger Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes im Auftrag der klagenden Arbeitnehmer gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission Berufung beim Arbeitnehmerobmann des brandenburgischen Bezirkstarifamtes ein. Dieser hat den Berufungsantrag mit Schreiben vom 4. Mai dem Arbeitgeberobmann des Bezirkstarifamtes zugestellt.

Das Bezirkstarifamt verhandelte am 20. Juni über den Berufungsantrag. Die klagende Firma erhob Einspruch wegen Fristveräumnis. Dem Einspruch schlossen sich die Arbeitgebervertreter des Bezirkstarifamtes an mit der Begründung, der Berufungsantrag sei dem Arbeitgeberobmann nicht innerhalb der sechstägigen Berufungsfrist zugegangen. Nach § 17 des Schiedsvertrags sei die Einspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Berufungsantrag innerhalb sechs Tagen nach der Zustellung der Entscheidung der Schlichtungskommission beiden Obmännern des Bezirkstarifamtes zugeleitet sei. Die Arbeitnehmervertreter bestritten die Fristveräumnis, da der Antrag innerhalb der sechstägigen Berufungsfrist dem Arbeitnehmerobmann des Bezirkstarifamtes zugeleitet worden ist. Nach § 21 des Schiedsvertrags genüge es, Anträge an das Bezirkstarifamt seitens der Arbeitnehmerpartei dem Arbeitnehmerobmann zuzustellen. Da eine Einigung nicht möglich war, beantragt der Arbeitnehmerobmann des Bezirkstarifamtes, das Haupttarifamt möge feststellen, daß die Berufungsfrist gewahrt ist.

Entscheidung:

Der Berufungsantrag der Verwaltungsstelle Landsberg an der Barthe des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes an das brandenburgische Bezirkstarifamt ist form- und fristgemäß gestellt worden.

Gründe:

Nach § 21 des Schiedsvertrags sind Anträge an das Bezirkstarifamt seitens der Arbeitgeber an den Arbeitgeberobmann, seitens der Arbeitnehmer an den Arbeitnehmerobmann schriftlich einzureichen. Diese Vertragsbestimmung ist im vorliegenden Fall eingehalten worden. Auch die im § 17 des Schiedsvertrags vorgesehene sechstägige Einspruchsfrist ist gewahrt worden. Der Einspruch ist demzufolge von dem Antragsteller form- und fristgerecht erfolgt. Für die Weiterleitung des Antrags an den Arbeitgeberobmann tragen die Antragsteller keinerlei Verantwortung. Der Schiedsvertrag bindet die Obmänner des Bezirkstarifamtes bei der Weiterleitung eingegangener Anträge nicht an die Einhaltung der sechstägigen Berufungsfrist. Er legt ihnen allerdings die Pflicht auf, sich gegenseitig eingelaufene Anträge unverzüglich mitzuteilen. Von einer fahrlässigen Verzögerung der Weiterleitung des Antrags durch den Arbeitnehmerobmann kann bei loyaler Vertragsauslegung im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

Die Zuständigkeit des Haupttarifamtes ergibt sich aus § 23 des Schiedsvertrags. Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obmännern des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Ferienstreitfrage im Bezirk Bayern.

Streitgegenstand:

Die Münchener Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes beantragt unter Hinweis auf die tarifvertraglichen Ferienbestimmungen eine Entscheidung über folgende Frage:

„Sind Arbeitnehmer, welche bei Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Ferien haben und das Feriengeld auch erhalten, verpflichtet, ihre Ferien sofort nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen, oder steht den Arbeitern nach den Bestimmungen des Mantelvertrags das Recht zu, ihre Ferien nach eigenem Ermessen innerhalb der Ferienzeit vom 1. April bis 31. Oktober zu nehmen?“

Die Antragstellerin führt zur Begründung ihres Antrags nachstehenden Streitfall an:

Der Schreiner W. war bei der Firma G. in München vom November 1924 bis zum 6. Mai 1927 beschäftigt, an welchem Tag das Arbeitsverhältnis wegen Differenzen mit dem Werkmeister gelöst wurde. W. erhielt bei seinem Austritt das ihm zustehende Feriengeld für sechs Ferientage sowie seine Entlassungspapiere ohne jeden Vorbehalt ausgehändigt.

Am 7. Mai wurde W. durch einen anderen Arbeiter auf Veranlassung eines Schreinermeisters, der plötzlich schwer erkrankte, erjucht, zur Fertigstellung einer dringenden Arbeit aushilfsweise zwei bis drei Wochen bei ihm zu arbeiten. W. hat diese aushilfsweise Arbeit angenommen und war vom 9. Mai bis zum 9. Juni beschäftigt. Von da an bis Ende Oktober war W. mit Unterbrechung von fünf Wochen arbeitslos.

Entscheidung:

Das Haupttarifamt lehnt zurzeit eine Entscheidung über den Antrag der Münchener Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes ab.

Gründe:

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag unter Berufung auf den Fall G. gegen W. Für die Entscheidung dieses Streitfalles ist die Frage der Antragstellerin nicht ausschlaggebend. Es kommt vielmehr darauf an, ob W. mit der Firma vereinbarte, seine Ferien unverzüglich im Anschluß an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen, und ob W. trotz einer solchen Vereinbarung während seiner Ferienzeit gegen Entgelt gearbeitet hat. Das Haupttarifamt will vermeiden, daß aus der Beantwortung der gestellten Frage bezüglich des angeführten Streitfalles falsche Schlüsse gezogen werden. Eine Feststellung, wie sie die Antragstellerin will, erübrigt sich, da die Möglichkeit bestand, den Streitfall auf dem direkten Wege entscheiden zu lassen. Die Firma G. hat aber bei den vertraglichen Schiedsstellen nicht beantragt, daß der Schreiner W. seine Ferienentschädigung zurückzahlen müsse, weil er während der Ferienzeit gegen Entgelt gearbeitet habe. Es liegt somit für die Antragstellerin ein erhebliches Feststellungsinteresse nicht vor.

Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obmännern des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Der Bericht der Obmänner wurde vom Haupttarifamt ohne Einwendung zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungen sind damit bestätigt.

Auf der Tagesordnung des Haupttarifamtes steht dann der Einspruch der Firma G. in W. gegen eine Entscheidung der Kasseler Schlichtungskommission in Lohnstreitigkeiten.

Der Einspruch der Firma wird vor Eintritt in die Verhandlung zurückgezogen. Damit wird die Entscheidung der Schlichtungskommission rechtskräftig.

Auslegung des Begriffs „vorübergehende Lohnarbeit“ im § 38 des Mantelvertrages.

Die Verwaltungsstelle Dresden des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes klagt namens einer Reihe von Arbeitern gegen eine Firma auf Lohnnachzahlung. Die Firma hat den Akkordarbeitern, die vorübergehend in Lohn arbeiteten, den Zuschlag von 5 Prozent nach § 38 des Mantelvertrags nur für die Dauer von 48 Arbeitsstunden gezahlt. Die klagenden Arbeiter verlangen diesen Lohnzuschlag für die ganze Dauer der Lohnarbeit. Das Bezirkstarifamt für das sächsische Holzgewerbe hat den Fall seiner prinzipiellen Bedeutung wegen zur Entscheidung an das Haupttarifamt verwiesen.

Bei der Verhandlung im Haupttarifamt konnte der Sachverhalt nicht völlig geklärt werden. Die Angelegenheit wird deshalb an das Bezirkstarifamt zurückverwiesen.

Streit über die Höhe der Ferienentschädigung im Bezirk Breslau.

Bei dem Streit dreht es sich einmal um die Frage, ob die Entschädigung für die Ferientage nach dem vertraglichen Durchschnittslohn oder nach dem mit dem einzelnen Arbeiter vereinbarten Lohn zu bemessen ist. Außerdem wurde von der Firma bestritten, daß sie mit einzelnen Arbeitern einen Lohn vereinbart hätte. Das Bezirkstarifamt hat am 9. Juli beschlossen, nachdem eine Einigung nicht zu erzielen war, den Streitfall dem Haupttarifamt zu überweisen.

Vor Beginn der Beratung im Haupttarifamt wurde mitgeteilt, daß sich die Parteien materiell geeinigt hätten. Der Arbeitgeberobmann des Bezirkstarifamtes habe deshalb erklärt, daß ein Interesse an einer Entscheidung des Haupttarifamtes nicht mehr bestehe. Der anwesende Arbeitnehmerobmann bestätigt, daß in dem speziellen Streitfall eine Einigung erzielt sei. Da jedoch noch mehr ähnlich gelagerte Streitfälle in Breslau vorhanden seien, glaubt er auf eine grundsätzliche Entscheidung nur dann verzichten zu können, wenn durch das Haupttarifamt eine Feststellung hinsichtlich

der Berechtigung des Anspruchs der Arbeiter auf Ferienentschädigung nach dem vereinbarten Lohn getroffen werde.

Das Tarifamt stellt daraufhin fest, daß die Ferienentschädigung nicht nach dem vertraglichen Durchschnittslohn, sondern gemäß § 57 des Mantelvertrages nach dem mit dem Arbeiter persönlich vereinbarten Stundenlohn zu bemessen ist.

Der vorliegende Streitfall gilt damit als erledigt.

Streit über den Zeitpunkt des Ferienantritts im Bezirk Breslau.

Der Tischler L. hat bei der Firma S. in Breslau gearbeitet und unbestritten den Anspruch auf 5 Tage Ferien erworben. Er machte, als er das Arbeitsverhältnis löste, rechtzeitig seinen Anspruch geltend, wollte aber die ihm zustehenden Ferien erst später nehmen, da er unmittelbar nach dem Austritt bei der Firma S. eine andere Arbeitsstelle antrat.

Gegen diese Entscheidung ist von der Arbeitnehmerpartei des Bezirkstarifvertrags Berufung eingelegt.

Nach eingehender Beratung im Haupttarifamt kam ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande. Die Sache muß daher gemäß § 34 des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden erneut verhandelt werden.

Streit über die Feriendauer nach beendeter Lehrzeit im Bezirk Halle.

Streitgegenstand:

Der Tischler N., geboren am 16. Mai 1910, hat bei der Firma K. in Halle an der Saale am 1. April 1928 seine vierjährige Tischlerlehre beendet. Er wurde in seiner Lehrwerkstätte als Geselle weiterbeschäftigt. Am 1. Juni 1928 ist N. von der Firma entlassen worden.

In der Sitzung des Bezirkstarifamts gelang die Verständigung nicht, worauf die Obmänner die Streitfrage dem Haupttarifamt zur Entscheidung überwiesen.

Die Entscheidung ist, worauf die Obmänner die Streitfrage dem Haupttarifamt zur Entscheidung überwiesen. Die Arbeitgeber bestreiten den Ferienanspruch mit der Begründung, N. habe mit der Beendigung seiner Lehrzeit am 1. April auch sein Arbeitsverhältnis beendet. Er sei allerdings sofort ein neues Arbeitsverhältnis als Geselle eingegangen, nach § 51 des Mantelvertrags beginne der Ferienanspruch aber erst nach viermonatiger ununterbrochener Beschäftigungszeit im Betrieb.

Entscheidung:

Der Tischler N. hat Anspruch auf drei Tage Ferien. Die Firma K. ist verpflichtet, ihm für 24 Stunden ein Entgelt in Höhe seines zuletzt bezogenen Stundenlohnes als Ferienentschädigung zu gewähren.

Gründe:

Es ist unbestritten, daß N. nach Beendigung seiner Lehrzeit im gleichen Betrieb als Geselle weiterbeschäftigt wurde. Der Übergang vom Lehrlingsverhältnis zum Gesellenverhältnis stellt wohl eine Veränderung, nicht aber eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses dar.

Wichtige Lohnsteuerfragen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 treten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung vom 1. Oktober an zwei wichtige Änderungen ein. Das Einkommensteuergesetz enthält Vorschriften über den Steuerabzug bei Zahlung des Arbeitslohnes für Monate, Wochen, Tage und Stunden.

Die Berechnung der Lohnsteuer nach den neuen Vorschriften erfolgt erstmalig für den Arbeitslohn, der nach dem 30. September ausgezahlt wird. Fällt der Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Oktober, zum Teil in die Zeit nach dem 30. September, so sind die neuen Bestimmungen für den ganzen Lohnzahlungszeitraum anzuwenden.

Abzüge. Für Lohnneinkommen, welche die in nachstehender Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Lohnneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, das System der prozentualen Abzüge anzuwenden.

Schnittpunkte für die Anwendung eines der beiden Systeme.

Table with 3 columns: Familienstand, Arbeiter, Verwitweter Arbeiter. Rows include Ehefrau, 1-8 Kinder, and 9 und mehr Kinder.

Wenn ein Kollege zum Beispiel mit Frau und zwei Kindern bis zu 56,99 Mk. in der Woche verdient, so ist das System der festen Abzüge anzuwenden.

Die Höhe der Familienermäßigerungen nach dem System der festen Abzüge betragen für die Woche: für die Ehefrau 2,40 Mk., für das 1. Kind 2,40 Mk., für das 2. Kind 4,80 Mk., für das 3. Kind 9,60 Mk., für das 4. Kind 14,40 Mk., für das 5. und jedes folgende Kind 19,20 Mk.

Die Abrundung des Steuerbetrages, der sich vor der Vornahme des 25prozentigen Abschlags ergibt, erfolgt auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag. In der gleichen Weise ist der nach der Vornahme des Abschlags sich endgültig ergebende Steuerbetrag abzurunden.

Um die Bestimmungen über den Steuerabzug allgemein verständlich zu machen, sollen sie noch durch einige Beispiele erläutert werden:

Wenn ein Lediger oder ein Witwer ohne Kinder einen Wochenverdienst von 45,65 Mk. hat, wird seine Steuer folgendermaßen berechnet:

Table showing tax calculation for a single person with no children. Bruttowochenverdienst 45,65 Mk., Abgerundet auf volle Mark 45,-, Ab steuerfreier Betrag 24,-, Verbleiben 21,- Mk.

Wenn ein Lediger oder ein Witwer ohne Kinder einen Wochenverdienst von 56,99 Mk. hat, ergibt sich folgende Rechnung:

Table showing tax calculation for a single person with two children. Bruttowochenverdienst 56,99 Mk., Abgerundet auf volle Mark 56,-, Ab steuerfreier Betrag 24 Mark und Familienermäßigerungen: 2,40 Mk. für die Frau, 2,40 Mk. für das 1. und 4,80 Mk. für das 2. Kind, Verbleiben 22,40 Mk.

Wenn dieser Arbeiter 59 Mk. die Woche verdient, kommt das System der prozentualen Abzüge in Betracht. Die Berechnung der Steuer geschieht dann folgendermaßen:

Table showing tax calculation for a worker earning 59 Mk. Bruttowochenverdienst 59,- Mk., Ab steuerfreier Betrag 24,-, Verbleiben 35,- Mk.

Die Berechnung der Lohnsteuer nach den neuen Vorschriften erfolgt erstmalig für den Arbeitslohn, der nach dem 30. September ausgezahlt wird.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Mitte November erscheinenden Almanach 1929 (Taschenkalender für die Funktionäre und Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Bundes), der die Bestimmungen über die Lohnsteuer eingehend behandelt.

Vom Lehrlingslohn.

Hat der Lehrling Lohn zu beanspruchen? Diese Frage wird von den Lehrmeistern und ihren Organisationen im allgemeinen verneint werden. Sie sagen, der Lehrling soll erst ein Facharbeiter werden. Er soll und muß sich erste Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, um später, nach Beendigung der Lehre, seinen Mann im Berufe stehen zu können.

Diese Argumentation scheint auf den ersten Blick einige Berechtigung zu haben. Sie ist aber bei näherer Untersuchung nicht richtig. Man muß die Entlohnungsfrage der Lehrlinge auch noch von einem anderen Gesichtspunkte betrachten. Gewiß wollen die Eltern, die ihr Kind in eine Lehre geben, für ein besseres Fortkommen desselben Sorge tragen. Sie übernehmen daher die großen Opfer, die eine Lehre mit sich bringt.

Vor kurzem haben wir an einem Beispiel, das leider nicht vereinzelt da steht, den schlüssigen Beweis erhalten, wie Firmen versuchen, ihre Konkurrenzfähigkeit durch Beschäftigung vieler Lehrlinge zu erhöhen. Es handelt sich um eine Firma, die in der Hauptsache Bauarbeit macht. Neben 7 bis 8 Gesellen werden 12 Lehrlinge beschäftigt.

Die Verhältnisse auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung und Lehrlingsentlohnung erfordern dringend eine gesetzliche Neuregelung, die uns auch als Gewerkschaft ein gleiches Recht der Mitwirkung gibt. Auch müßten wir das Recht erhalten, die Lehrlingsfragen mit im Tarifvertrag zu regeln.

Für die Stellmacherlehrlinge der Kraftverkehrs-Gesellschaft Freistaat Sachsen besteht ebenfalls eine tarifvertragliche Vereinbarung. Hier beträgt die Lehrlingsentschädigung im ersten Jahre das Sechsfache, im zweiten das Achtfache, im dritten das Zehnfache, im vierten das Bierzehnfache des Stundenlohnes eines Facharbeiters.

Der bayerische Schreinermeister-Berband hat neuerdings Richtsätze für die Lehrlingsentschädigung herausgegeben. Nach diesen sollen die Lehrlinge im ersten Halbjahr 1,50 Mk., im zweiten 2,50 Mk., im dritten 4 Mk., im vierten 5,50 Mk., im fünften 7 Mk., im sechsten 9 Mk., im siebenten 11 Mk., im achten 14 Mk. pro Woche erhalten.

Der Arbeitgeberverein für Zeig und Umgegend, Gruppe Klavier- und Möbelindustrie, hat folgende Richtsätze herausgegeben: im ersten Lehrjahr pro Stunde 8 Pf., im zweiten 14 Pf., im dritten 20 Pf., im vierten 25 Pf.

Die Entlohnungsfrage der Lehrlinge muß in der nächsten Zeit wieder in den Vordergrund gerückt werden. Nicht nur unsere Ortsverwaltungen, sondern auch die Gefellenausschüsse bei Innungen und Handwerkskammern sollten erneut auf eine Erhöhung der Richtsätze drängen. Bis zu einer befriedigenden gesetzlichen Regelung der Lehrlingsfrage müssen wir jedenfalls im Interesse unserer Lehrlinge alle gangbaren Wege gehen, um ihnen zu helfen.

Entschliessungen des Hamburger Gewerkschaftskongresses

Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsaufsicht.

Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands macht sich die Kritik zu eigen, die der Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 16. Februar 1927 an dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes geübt hat. Er richtet erneut die Aufforderung an Reichsregierung und Reichstag, durch das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig für alle Arbeitnehmer auf 8 Stunden täglich zu begrenzen. Der Kongress stellt fest, daß die gegenwärtige Regelung der Arbeitszeit, wie sie zuletzt durch das Arbeitsschutzgesetz vom 8. April 1927 getroffen worden ist, weit entfernt ist von den Forderungen, die die Gewerkschaften in der Frage der Arbeitszeit erhoben haben. Die Gewerkschaften wollen, daß der Grundsatz des Achtstundentages, dessen soziale, volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung heute niemand mehr ernsthaft zu bestreiten wagt, in allen Zweigen der Wirtschaft durchgeführt wird. Weiter sind die Gewerkschaften der Auffassung, daß schon nach dem heutigen Stande der Technik und der Arbeitsorganisation sowie der Lage auf dem Arbeitsmarkte eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit berechtigt und wirtschaftlich tragbar wäre. Mit den weiteren Fortschritten der Rationalisierung muß diese Forderung immer dringlicher werden.

Diese Forderung erhebt der Kongress auch gegenüber dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, der infolge der zahlreichen Ausnahmen keineswegs eine Garantie für die grundsätzliche Durchführung des Achtstundentages gibt. Eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs erfüllt nicht einmal die Bedingungen des Washingtoner Abkommens. Der Kongress erklärt aber erneut, daß er die Vorschriften des Washingtoner Abkommens als ein Mindestprogramm auf dem Gebiete der Arbeitszeit betrachtet. Er erwartet von der Regierung und vom Reichstag, daß gleichzeitig mit der Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes das mehrfach gegebene Versprechen zur bedingungslosen Ratifizierung des Washingtoner Abkommens eingelöst wird. Er appelliert aber auch an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Ratifikation des Washingtoner Abkommens nicht durch Verhandlungen über Abänderung der Konventionen zu verzögern.

Vom deutschen Arbeitsschutzgesetz erwartet der Kongress eine großzügige Neuregelung des gesamten Arbeitsschutzgesetzes. Dabei erscheint ihm unerlässlich die völlige Umgestaltung des die Arbeitsaufsicht behandelnden Abschnittes zu einer Reichsarbeitsaufsicht, deren Aufbau im einzelnen in dem vom AOB und dem A-N-Bund veröffentlichten Gegeneutwurf dargestellt ist. In dieser Reichsarbeitsaufsicht müssen die Durchführungsbehörden des Arbeitsschutzes zusammengefasst, die Arbeitsaufsicht vereinheitlicht und eine Selbstverwaltung in sie eingeschaltet werden. Der Kongress erwartet, daß Regierung und Reichstag nicht bei Halbschritten stehenbleiben, sondern die vorgeschlagene große Reform auf dem Gebiete der Arbeitsaufsicht durchführen werden.

Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften.

Die Arbeiterbewegung ist die größte aller bisherigen Kulturbewegungen. In dem die Gewerkschaften die Massen zusammenführen und in großen, mächtigen Verbänden organisieren, geben sie ihnen zugleich ein über die engeren gewerkschaftlichen Aufgaben hinausreichendes hohes Ziel.

Durch die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden die Massen wirtschaftlich gehoben und der Wunsch nach Teilnahme an den Kulturgütern geweckt. Damit ist der Weg zum Aufstieg aus der Niederung beschritten. Hohe Löhne und kurze Arbeitszeit sind die Vorbedingungen zu einer noch nie erreicht gewordenen Gesamtkultur.

Die Erfüllung dieser Aufgaben der Gewerkschaften ist in hohem Maße davon abhängig, daß die Arbeiterschaft eine gute Allgemein- und Berufsausbildung erhält. Unter Hinweis auf die von ihm aufgestellten Richtlinien fordert daher der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands einen Ausbau des Volks- und Berufsschulwesens.

Daneben betont der Kongress die Notwendigkeit und den hohen Wert der eigenen Bildungsbemühungen der Gewerkschaften. Die beständig wachsende, vielverzweigte Tätigkeit der Gewerkschaften verlangt von jedem Mitglied Vertiefung des Wissens auf zahlreichen Gebieten.

Der Kongress verpflichtet daher die angeschlossenen Verbände und ihre Mitglieder, der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Organisation schafft Macht, aber Wissen vervielfacht und lenkt sie.

Leitfäden zu den Bildungsaufgaben.

Arbeiterbildung ist nicht gleichzusetzen mit Erwachsenenbildung. Die Arbeiterbildung umfaßt alle Stufen des öffentlichen und freien Bildungswesens, von der Volksschule bis zur Hochschule. Die Arbeiterkinder sind die Mehrzahl der schulpflichtigen Jugend Deutschlands. Die Einordnung der Arbeiterbildung in ein einheitlich aufbauendes System der Volksbildung ist daher die zentrale Aufgabe jeder Reform des öffentlichen und freien Bildungswesens. Sie ist eine dringende Gegenwartsforderung.

a) Volksschulwesen.

Die gemeinsame Grundlage des gesamten Bildungswesens im neuen Staat ist die Volksschule. Sie ist noch für Millionen von Arbeiterkindern die erste und einzige Bil-

dungstätte. Von ihr muß daher jede grundlegende Reform ausgehen. Entsprechend dem Geist und Sinn der Verfassung muß die deutsche Volksschule auch auf dem Gebiet des Volksschulwesens die Regelschule werden. Ihr Lehrplan ist in allen weltlichen Fächern, nicht nur in den technischen, für alle Schüler, ohne Unterschied der Konfession, für das ganze Reich einheitlich zu gestalten.

Wie bei den mittleren und höheren Schulen und bei den Hochschulen, ist auch für die Volksschule die uneingeschränkte Weltlichkeit der Schule zu fordern. Dieser Grundsatz der Weltlichkeit des gesamten Schulwesens muß der leitende Gedanke eines jeden Reichsvolksschulgesetzes sein. Die Schule gehört dem Staat, als dem Repräsentanten des ganzen Volkes; seine Schulhoheit darf weder durch Kirche noch durch Weltanschauungsbünde beeinträchtigt werden.

Die Volksschule ist die Vorschule der beruflich tätigen Jugend. Entsprechend dieser Aufgabe muß der Arbeitsunterricht, insbesondere in den oberen Klassen, ein wichtiger Bestandteil der vermittelten Bildung sein. In Verbindung mit dem Arbeitsunterricht, der eine geeignete Grundlage

„In den Gewerkschaften werden die Arbeiter zu Sozialisten herangebildet, weil ihnen da täglich der Kampf mit dem Kapital vor Augen geführt wird. Alle politischen Parteien, mögen sie sein, welche sie wollen, begeistern die Massen der Arbeiter nur eine Zeitlang vorübergehend; die Gewerkschaften hingegen fesseln die Masse der Arbeiter auf die Dauer, nur sie sind imstande, eine wirkliche Arbeiterpartei zu repräsentieren und der Kapitalmacht ein Bollwerk entgegenzusetzen.“

Karl Marx.

für die spätere Berufsbildung bildet, ist die Schulpflicht zu verlängern. Nach der Schulzeit ist, angesichts der technischen Entwicklung und ihrer Arbeitsmethoden eine dreijährige Lehrzeit, auch für die qualifizierten Berufe, als vollauf genügend zu erachten.

Bei der Lehrerausbildung müssen die Sozialwissenschaften (Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege) einen breiteren Raum einnehmen. Aus solchem Unterricht muß den zukünftigen Lehrern die innere Verpflichtung zu sozialem Handeln und die Notwendigkeit der Verbindung mit den im Volksganzen wirkenden sozialen Organisationen erwachsen. Der Zugang zu den Ausbildungsstätten für die Volksschullehrer muß auch solchen Personen beiderlei Geschlechts offenstehen, die in gleichwertigen beruflichen Bildungsanstalten ihre Schulung genossen haben. Die Scheidung der Ausbildungsstätten der Volksschullehrer nach Konfessionen (wie zum Beispiel bei den Pädagogischen Akademien in Preußen) ist im Interesse einer einheitlichen Volksbildung abzulehnen.

b) Berufsschulwesen.

Trotz der wiederholten Forderungen der Gewerkschaften und der Berufsschullehrerschaft ist ein Reichsberufsschulgesetz noch nicht erlassen worden. Große Teile der volksschulentlassenen männlichen und vor allem weiblichen Jugend genießen darum noch immer nicht den im Artikel 145 der Verfassung vorgesehenen Berufsschulunterricht, der, auf der Volksschule aufbauend, bis zum 18. Lebensjahre reichen soll. Die reichsgesetzliche Regelung des Berufsschulwesens auf der Grundlage des von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bereits 1925 eingebrachten Entwurfes zu einem Reichsberufsschulgesetz ist eine der dringendsten Aufgaben des neuen Reichstags.

Die Bestrebungen von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsbünden zur Einführung des Religions- bzw. Weltanschauungsunterrichts als Pflichtfach im Lehrplan der Berufsschulen sind abzulehnen und der weltliche Charakter der Berufsschulen im Sinne der Verfassung ausdrücklich festzulegen.

Für die besonders Befähigten aus der Arbeiterschaft ist die Möglichkeit des Aufstiegs von der Berufsschule zu den mittleren und leitenden Stellen der öffentlichen und privaten Dienste zu fordern. Ein solcher Weg ist in nachahmungswerter Weise in Thüringen in der Form der Berufsmittel- und Berufsoberschulen eröffnet worden. Von den Berufsoberschulen muß der Übergang zu den Berufshochschulen (technische und Handelshochschulen) ermöglicht werden. Diefem Schulweg sind in geeigneter Weise die niederen, mittleren und höheren Fachschulen einzugliedern. Schon jetzt sind Einrichtungen vorzusehen, die es jedem in der Berufsarbeit Stehenden neben der Ausübung der Berufsarbeit gestatten, Ergänzungskurse zur theoretischen Vertiefung der Berufsarbeit zu besuchen.

In Verbindung mit diesem Aufbau sind die vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen Richtlinien zur Erteilung der mittleren Reife einer Änderung zu unterziehen. Auch Berufsschulen, sofern sie die Form der Berufsmittelschule aufweisen, muß das Recht zur Verleihung der mittleren Reife gegeben werden.

Die vom 12. Gewerkschaftskongress (Breslau 1925) erhobenen Forderungen, insbesondere soweit sie die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichts durch stärkere

Berücksichtigung der für Arbeitnehmer wichtigsten Gebiete (Sozialpolitik, Arbeitsrecht, Betriebsräte, Gewerkschaftswesen) betreffen, sind in stärkerem Maße noch zu berücksichtigen.

Der Zerplitterung und Vielgestaltung des deutschen Berufsschulwesens ist durch eine Neugestaltung nach einheitlichen Richtlinien zu begegnen. Alle Arten der Berufs- und Fachschulen sind einem Ministerium zu unterstellen. Bei diesem und den nachfolgenden Organen der Schulverwaltung und -aufsicht ist eine besondere Abteilung für das Berufs- und Fachschulwesen zu errichten; durch eine diese Abteilung ergänzende Körperschaft, Beirat (gleich den Schulvorständen oder Schulbeiräten), ist die Mitarbeit der Wirtschaftskreise zu gewährleisten.

Das oft kümmerliche Berufsschulwesen in kleinen Orten, in denen leistungsfähige Fachklassen oder Berufssammelklassen bestehen, ist durch die Gründung von „Verbandsberufsschulen“ mit modernem Lehrbetrieb, gut gegliederten Fachklassen und hauptamtlich tätigen Lehrern leistungsfähiger zu gestalten. Die Berufsschulen sind großzügiger als bisher mit modernen Schulwerkstätten auszustatten.

Weiter sind verstärkte Maßnahmen zu treffen für die körperliche Erziehung der Jugend durch die Berufsschule. Der Unterricht für die körperliche Ausbildung, die als Pflichtfach zu fordern ist, muß ebenfalls in der Arbeitszeit liegen. Da der Besuch der Berufsschule ein Teil der Berufsausbildung ist, muß er auch in der Bezahlung der Arbeitszeit gleich erachtet werden.

Zur gesundheitlichen Förderung der Jugend ist eine schulärztliche Überwachung in den Berufsschulen einzuführen, weiter sind die Schüler und Schülerinnen über die Gefahren von Volkskrankheiten, über Unfallverhütung, Gesundheitsschutz in den Betrieben und Nothilfe bei Unglücksfällen zu belehren.

c) Gewerkschaftliches Bildungswesen.

Der allgemeine Zweck der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit ist, die organisierten Arbeiter, besonders die Vertrauensleute und Funktionäre, in lebendige Beziehung zu setzen zu den treibenden Kräften und leitenden Zielen der Gewerkschaftsbewegung. Die gewerkschaftliche Bildungsarbeit erstrebt daher nicht nur eine strenge geistige Schulung in allen Fragen, die mit den wachsenden Aufgabengebieten der Gewerkschaften zusammenhängen, sondern ihr Ziel muß weit darüber hinaus darauf gerichtet sein, alle im Bannkreis der Bewegung tätigen Kräfte mit jener starken und opferbereiten Gemeinschaftsgesinnung zu erfüllen, der die Gewerkschaften ihren Aufschwung und ihre Größe verdanken.

Die Gewerkschaftsbewegung ist eine Massenbewegung. Die Schulung der Massen ist ihre vornehmste Aufgabe. Ihr Wirken selbst war eine Befreiung der in den Arbeitern schlummernden Kräfte, sie ist ihrem Wesen nach Kulturbewegung. Ihr Dasein und ihr Wirken selbst sind bildende Kräfte. Das Versammlungsleben in all seinen Formen und Möglichkeiten wie Lichtbild und Film und die Presse der Gewerkschaften in ihrer Vielfältigkeit, ihren Fach- und Jugendblättern sind ständig fließende Quellen gewerkschaftlicher Bildung.

Die Gewerkschaften vergrößern den Lebensraum der Arbeiterschaft. — Die sinnvolle und belebende Ausfüllung dieses größeren Lebensraumes (Freizeitkultur) ergibt sich hieraus als eine notwendige positive Aufgabe. Die Pflege des Gemeinschaftslebens unter den Alten wie den Jungen und der aus ihm organisch hervorstrebende Drang zu einer ihrem Kulturwillen und Kulturziel entsprechenden Lebensgestaltung verpflichtet die Gewerkschaften, für diese starken Regungen entsprechende Formen (Feste, Feiern) zu finden. Das Gemeinschaftsgefühl ist die tragende Kraft der Bewegung. Von ihm müssen alle Veranstaltungen durchdrungen werden. Auf diesem Boden entfalten sich die neuen Persönlichkeitswerte, die der sozialistischen Kultur das Gepräge geben sollen.

Auch die Funktionärbildung ist Gesinnungsschulung. Die zahlreichen im Dienste der Bewegung tätigen Vertrauensleute, auf deren selbstloser Hingabe und unermüdlichen Tätigkeit das feste Gefüge der Organisation beruht, bedürfen für ihre immer verantwortlichere Arbeit in dem sich stetig erweiternden Aufgabekreis der Gewerkschaften einer besonders gründlichen und vielseitigen Durchbildung ihrer seelischen und geistigen Kräfte. Sie müssen aber auch Persönlichkeiten sein von unbeirrbarer Widerstandskraft, an jeder Stelle zu verantwortlichem Handeln fähig und bereit. Diese Schulung ist die umfassende Aufgabe der in den letzten Jahren entstandenen gewerkschaftlichen Heimschulen. Besonders aber wird sie zu pflegen sein in den Bundesheimschulen, die jetzt errichtet werden. Diese Schulen müssen zu Energiezentren des gewerkschaftlichen Lebens werden. Sie sind die Grundlage für die Durchgliederung des gewerkschaftlichen Bildungswesens und sollen auch der Auslese für die Bewerber zu den staatlichen Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung sowie der Akademie der Arbeit, zu denen die Gewerkschaften Schüler delegieren, dienstbar gemacht werden.

Der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit muß noch größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. In dem Maße, wie die Arbeiterschaft die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse geistig durchdringt, wird ihre Macht wachsen, ihr Einfluß sich steigern.



Aus dem Verbandsleben



Mitteilungen des Vorstandes. Frauentkursus in Linz.

Der nächste Kursus an der Heimvolkshochschule in Linz beginnt im Januar kommenden Jahres und dauert bis zum Juni. Er ist ein Frauentkursus. Aufnahme finden Bewerberinnen im Alter von 18 bis 30 Jahren.

Wir fordern unsere weiblichen Mitglieder, welche die genannte Voraussetzung erfüllen, und die sich um die Teilnahme an dem Kursus bewerben wollen, auf, möglichst bald, spätestens aber bis zum 10. Oktober 1928, ihre Bewerbung an den Vorstand einzureichen. Den Bewerbungen ist ein handschriftlich geschriebener Lebenslauf beizufügen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit usw. insbesondere die Berufsausbildung, der Bildungsgang und der Zweck des Schulbesuches hervorgehen. Ferner ist mit den Bewerbungen ein Gutachten der Ortsverwaltung einzureichen.

Außerdem haben die Bewerberinnen eine Probearbeit anzufertigen. Das Thema zu dieser Probearbeit und kurze Erläuterungen zu dem Thema werden den Bewerberinnen nach Eingang ihrer Bewerbung vom Vorstand zugestellt.

Die Auswahl der Kursteilnehmerinnen erfolgt auf Vorschlag der Ortsverbände durch den Bildungsausschuß des AOB. und durch die Schulleitung.

Lehrgänge an der Wirtschaftsschule in Berlin und der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M.

Von den Bewerbern, die sich auf Grund der Ausschreibung in den Nummern 17 und 20 der „Holzarbeiter-Zeitung“ zur Teilnahme an den im Oktober beginnenden Lehrgängen an der Wirtschaftsschule Berlin und der Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main gemeldet hatten, sind in Übereinstimmung mit dem Bildungsausschuß des AOB. und den Schulleitungen folgende Kollegen gewählt worden:

Für die Wirtschaftsschule Berlin: Bruno Golber (Berlin), Otto Bartens (Alfeld), Erich Hoheisel (Piegnitz); für die Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main: Ernst Bichter (Mannheim), Hans Mühlmeil (Leipzig), Oswald Seifert (Bonn).

Wir bitten die übrigen Bewerber, die nicht berücksichtigt werden konnten, auf diesem Wege von der erfolgten Auswahl Kenntnis zu nehmen, da eine persönliche Benachrichtigung nicht erfolgt.

Der Vorstand.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 17. August ist das am 26. Juni abgeschlossene Lohnabkommen für die Sägewerke in Niederrhein für allgemeinverbindlich erklärt mit Wirkung vom 1. Juli an.

Das Lohnabkommen für das Holzgewerbe im Rheingebiet vom 21. März 1928 ist durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 15. August mit Wirkung vom gleichen Tage für allgemeinverbindlich erklärt.

Der Tarifvertrag für das Modellbauergewerbe im Rheinland und in Westfalen ist durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 12. September für allgemeinverbindlich erklärt mit Wirkung vom 1. August 1928 an.

Der Tarifvertrag für die Sägewerke in der Provinz Oberhessen des Freistaates Hessen ist durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 31. August für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit gilt vom 1. Juni an, und gleichzeitig ist die allgemeine Verbindlichkeit des früheren Vertrages aufgehoben.

Der Nachtrag zum Tarifvertrag für Korbmacher in Koburg und Oberfranken über Mindestentgelte für Korbmöbel vom 14. Juli wurde vom Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom gleichen Tage an für allgemeinverbindlich erklärt.

Lohnerhöhung am 1. Oktober.

Am Beginn dieses Jahres mit dem Arbeitgeber-Verband der Holzindustrie und des Holzgewerbes getätigten Lohnverhandlungen haben bekanntlich zu der Zentralvereinbarung über die Regelung der tariflichen Entgelte vom 25. Februar 1928 geführt. Auf Grund dieser Vereinbarung wurden die Vertragslöhne in zwei Stappen erhöht. Die zweite Lohnerhöhung ist überall am 1. Oktober

1928 fällig. An diesem Tage tritt im gesamten Bereich des Mantelvertrages für alle Arbeiter und Arbeiterinnen eine Erhöhung der vertraglichen Durchschnittslöhne ein, allerdings in verschiedenem Ausmaß.

In der „Zentralvereinbarung“ sind nur die „Entgelte“ benannt, das sind die Durchschnittslöhne der über 22 Jahre alten Facharbeiter in der höchsten Ortsklasse eines jeden Bezirks. Von diesen Entgelten leiten sich die übrigen Vertragslöhne nach den vertraglich festgelegten Orts-, Altersklassen- und Berufsgruppenschlüsseln ab. Die Erhöhung der Entgelte am 1. Oktober schwankt zwischen 2 und 4 Pf. und beträgt in den meisten Fällen 3 Pf. pro Stunde. In der Vereinbarung ist aber festgelegt, daß die Tariflöhne ab 1. Oktober 1928 in allen Gruppen um mindestens 1 Pf. erhöht werden. Außerdem bestimmt die Vereinbarung: „Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Durchschnittslohn ergibt. Die Altfordräge erhöhen sich im gleichen Prozentsatz.“

Auf Grund dieser Bestimmungen tritt also für alle Arbeiter und Arbeiterinnen im Bereich des Mantelvertrags am 1. Oktober eine Lohnerhöhung ein, die auch in den untersten Altersklassen noch mindestens 1 Pf. pro Stunde beträgt.

Die nachstehende Übersicht enthält die einzelnen Vertragsgebiete den vertraglichen Durchschnittslohn für die über 22 Jahre alten Facharbeiter in den einzelnen Ortsklassen.

Vertragsgebiet	Ortsklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Bayern rechts des Rheins ¹⁾	—	110	105	99	94	—
Bergisches Land	—	111	—	—	—	—
Brandenburg ²⁾	—	107	93	87	82	—
Bremen	—	110	105	99	94	88
Breslau	—	101	—	—	—	—
Düsseldorf	119	—	—	—	—	—
Halle a. d. Saale	—	108	104	99	—	—
Hamburg	121	109	103	98	93	—
Hessen, Hessen-Nassau	119	109	102	96	90	—
Kassel	—	109	102	96	89	—
Köln	123	—	—	—	—	—
Lippe-Dehnold	—	—	99	94	89	85
Mannheim, Ludwigshafen	112	—	—	—	—	—
Niedersachsen	112	106	101	94	87	—
Sachsen (Freistaat)	113	103	98	94	—	—
Schlesien ³⁾	—	100	92	88	83	76
Schleswig-Holstein	—	109	105	100	96	—
Württemberg	—	110	105	99	94	—

¹⁾ für München beträgt der Vertragslohn 115 Pf.
²⁾ In Brandenburg beträgt der Vertragslohn in der Sonderklasse 112 Pf. und in Ortsklasse IIIa 100 Pf. pro Stunde.
³⁾ In Schlesien beträgt der Vertragslohn in Ortsklasse IIIa 97 Pf.

Der Mantelvertrag gilt bekanntlich nicht im ganzen Reichsgebiet. In einer Reihe von Bezirken sind mit den in Betracht kommenden Unternehmerorganisationen besondere Verträge abgeschlossen, die aber im wesentlichen mit dem Mantelvertrag übereinstimmen. Auch in diesen Bezirken tritt zum 1. Oktober eine Lohnerhöhung ein. Die alsdann geltenden Vertragslöhne für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den einzelnen Ortsklassen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Vertragsgebiet	Ortsklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Baden	—	108	104	99	95	91
Berlin	130	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	—	101	98	95	92	89
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	92	89	86
Ostliches Westfalen	—	—	99	94	89	85
Ostpreußen	100	93	88	83	78	—
Rheingebiet ¹⁾	112	106	101	95	88	—
Rheinland-Westfalen ²⁾	112	106	101	95	88	81
Rheinpfalz ³⁾	106	100	93	—	—	—
Sachsen-Anhalt ⁴⁾	—	110	104	99	—	—
Thüringen	—	100	92	87	83	79

¹⁾ In den Lohngebieten Rheingebiet und Rheinland-Westfalen gilt der Tariflohn ab 1. September, in Sachsen-Anhalt ab 28. September und in der Rheinpfalz ab 1. November 1928. In Sachsen-Anhalt beträgt der Vertragslohn in Ortsklasse IIa 107 Pf.

Der Mantelvertrag und die besonderen bezirklichen Tarifverträge gelten für das „Holzgewerbe“. Man versteht hierunter die Tischlerei im weiteren Sinne einschließlich Drechlerei und Bildhauerei sowie die Musikinstrumentenindustrie, soweit sie Lauteinstrumente und deren Bestandteile herstellt. Doch beziehen hier einige Ausnahmen. In einigen Orten nötigten die Organisationsverhältnisse der Unternehmer zum Abschluß von Ortsverträgen. Das gilt insbesondere für Pommern, wo die Unternehmer des Holzgewerbes keine bezirkliche Organisation haben. In diesen Ortsverträgen ist gleichfalls für den 1. Oktober eine Lohnerhöhung vorgesehen. Damit steigt der Durchschnittslohn der Tischler in Anklam auf 82 Pf., Gollnow 81 Pf., Greiß-

wald 100 Pf., Kolberg 102 Pf., Neustettin 84 Pf., Nordhausen 97 Pf., Stargard i. Pom. 97 Pf., Stettin 108 Pf., Swinemünde 101 Pf., Wolgast 84 Pf.

Auf Grund örtlicher Sonderverträge steigt am 1. Oktober der vertragliche Durchschnittslohn der Klavierarbeiter in Berlin auf 128 Pf., in Leipzig auf 118 Pf. In Leipzig erfolgt die Erhöhung auf 102 Pf. am 1. November.

Von den Bezirksverträgen im Sägewerbe sehen nur die nachbenannten für den Herbst eine Erhöhung des Vertragslohnes vor. Dieser steigt:

Vertragsgebiet	Sonderklasse	Ortsklasse					Zeitpunkt der Lohnerhöhung
		I	II	III	IV	V	
Rheinland-Westfalen	—	89	85	79	70	64	1. 9. 28
Nördliches Westfalen	—	72	69	65	62	—	1. 10. 28
Freistaat Sachsen	99	97	88	81	77	—	28. 9. 28

Von den Ortsverträgen für das Sägewerbe sieht eine Anzahl gleichfalls Lohnerhöhungen für den 1. Oktober vor. Der Tariflohn für Facharbeiter steigt in Demmin auf 63 Pf., Halle (ab 5. Oktober 1928) auf 83 Pf., Hamburg 111 Pf., Minden i. Westf. 76 Pf., Hann.-Münden 71 Pf., Pinneberg 104 Pf., Rogätz (ab 28. September 1928) 73 Pf., Stade 79 Pf., Stettin 75 Pf.

Schließlich sei noch der Reichslohntarif für die Stod- in du f r i e erwähnt, der ab 1. Oktober eine Erhöhung der Tariflöhne vorsieht. Der Vertragslohn der Facharbeiter steigt damit in den drei Ortsklassen auf 94,0, 87,0 und 80,1 Pf.

Die Liste der am 1. Oktober fälligen vertraglichen Lohnerhöhungen ist damit nicht erschöpft. In einer Reihe weiterer Ortsverträge für verschiedene Branchen sind noch für diesen Termin Lohnerhöhungen vorgesehen. Deren Aufzählung würde hier zu weit führen. Es darf als selbstverständlich betrachtet werden, daß die Kollegen überall ihren vertraglichen Anspruch geltend machen.

Zwei Todesfälle.

Eine Konferenz von Verbandsfunktionären des Gaus Breslau, die am 16. September in Waldenburg veranstaltet war, wurde durch einen tragischen Zwischenfall unterbrochen. Der Kassierer der Verwaltungsstelle Breslau, Kollege Ernst Bernhart, sank plötzlich um. Von einem Herzschlag betroffen, hauchte er sein Leben aus. Bernhart hat nur ein Alter von 45 Jahren erreicht. Seit langen Jahren war er in der Breslauer Arbeiterbewegung hervorragend tätig, speziell in unserer Verwaltungsstelle hatte er schon lange ehrenamtlich gewirkt, als er im Jahre 1921 zum hauptamtlichen Kassierer der Verwaltungsstelle gewählt wurde. Er hat die Pflichten dieses Amtes vorbildlich erfüllt und sich das Vertrauen der Kollegenschaft erworben, die ihn in bleibender Erinnerung behalten wird.

Infolge eines Unfalls starb in Nienburg a. d. S. der langjährige Kassierer, Kollege Fritz Bleichert. Vor acht Jahren wurde die Verwaltungsstelle Nienburg gegründet, vorher gehörten die Mitglieder zur Verwaltungsstelle Verburg. Sie wurden von Bleichert betreut, der als Unterkassierer so unermüdet für den Verband warb, daß eine eigene Verwaltungsstelle errichtet werden konnte. In ihr bekleidete der nun Verstorbene bis jetzt das Amt des Kassierers. Bei den Kollegen in Nienburg erfreute sich Bleichert allgemeiner Beliebtheit; sie werden dem so jäh aus dem Leben Gerissenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Bonn. Die Firma Sattler u. Co. in Godesberg sucht bei württembergischen Arbeitsämtern und in württembergischen Zeitungen Schreiner. Wir möchten alle Kollegen ersuchen, bevor sie auf ein Angebot der Firma S. eingehen, sich erst bei unserer Ortsverwaltung in Bonn zu erkundigen, wenn sie vor Schaden bewahrt bleiben wollen. Bemerkte sei noch, daß die Firma Sattler die Genehmigung zur Betriebsfillegung zum 21. September hat. Die Arbeitslosigkeit ist unter den Möbelschreiner im Bonner Bezirk ziemlich groß.

Wiesbaden. Von Kas ten m a c h e r n und K a r o s s e r i e b a u e r n ergeht des öfteren Anfrage an uns über die Lohnverhältnisse bei der Firma Krudwerke, Wiesbaden. Um Enttäuschungen vorzubeugen, diene folgendes zur Kenntnis: Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarif für die Metallindustrie, deren Lohnabelle nachstehende Zahlen aufweist: Normalzeitlohn für männliche Gelernte über 24 Jahre 84 Pf., von 22 bis 24 Jahren 81 Pf., von 20 bis 22 Jahren 78 Pf., von 19 bis 20 Jahren 65 Pf., von 18 bis 19 Jahren 56 Pf., von 17 bis 18 Jahren 50 Pf. Obwohl Leistungszulagen für die erste Altersgruppe bis 17 Pf., für alle übrigen bis zu 13 Pf. im Vertrag vorgesehen sind, konnten wir bisher noch von keinem der Enttäuschten hören, daß auch nur die geringste Leistungszulage gezahlt wurde. Der Normalzeitlohn, wie oben angegeben, ist die Grenze. Diejenigen Kollegen, die etwa bei dieser Firma in Arbeit zu treten gedenken, mögen sich die obigen Zahlen merken und dabei berücksichtigen, daß die Lebensverhältnisse in Wiesbaden nicht auf diese Höhe zugeschnitten sind. Unseres Wissens ist es auch nur diese Firma, die die Arbeiter mit dem Normalzeitlohnlagen abspeist. Daher Vorsicht!

Mit Lesern dieser Nummer ist am 39. Wochentag fällig



Heim und Familie



Was sind die Ursachen, daß so viele Ehen nicht glücklich sind?

Auf Grund zahlreicher Beobachtungen bin ich der Ansicht, daß an den vielen unzufriedenen Ehen die Frauen die geringere Schuld trifft, denn die Wahl steht ja meistens nicht bei ihnen. Der Mann wählt sich die Gefährtin seines Lebens ja nach seinem Geschick, und dieser ist in vielen Fällen für den klar sehenden Beobachter unverständlich. Man sieht die Disharmonie der künftigen Ehe voraus, ohne jede prophetische Begabung. Nicht in einem, sondern in vielen Fällen mache ich die Beobachtung, daß der Mann zwischen Gold und Talmt wählen konnte und blind und ambesorgt zu letzterem griff, daß die oberflächlichen und koketten Mädchen viel mehr Anziehungskraft befaßen als ihre tiefer veranlagten, feilsch bedeutend wertvolleren Schwestern, daß zwischen einem zwar landläufig hübschen, aber vollständig seelenlosen Gesicht und einem anderen, das auch feilsch reizvoll war, in der Beurteilung von seiten des Mannes kein Unterschied gemacht wurde, ja daß man diesen Unterschied gar nicht empfand. Wenn man die Männer über die weibliche Jugend reden hört, so vernimmt man immer dieselben Fragen: Ist sie feilsch, ist sie hübsch, ist sie schick? Noch nie in meinem Leben hörte ich die Frage: Ist sie gut, ist sie klug? Und doch bin ich sicher, daß gerade diese beiden Eigenschaften dem Mann und in noch höherem Grade den Kindern die Gewähr für ein dauerndes Glück bieten.

Es gibt auch viele Männer, welche die sogenannten „gescheiterten“ Frauen scheuen, in der Angst, an ihrer Seite zum Pantoffelhelden zu werden. Gerade die entgegengesetzten Beobachtungen kann man machen. Die kluge Frau ist nie kleinlich. Sie wünscht es durchaus nicht, ihren Gatten zum Pantoffelhelden zu erniedrigen, sie hat einen höheren Ehrgeiz, das Streben, ihm eine möglichst ebenbürtige Gefährtin zu sein. Sie macht auch keine unvernünftigen Ansprüche in bezug auf äußeren Luxus und Vergnügungen, da sie auch andere Interessen hat als Kleider- und Kinogedanken. Sie ist ihm kraft ihrer Geistes- und Charaktereigenschaften eine moralische Stütze in den Wechseljahren des Lebens.

Die Frau von geringer Intelligenz ist meistens kleinlich, besteht auf ihrem sogenannten „Recht“, ist Vernunftgründen unzugänglich. Sie schafft den Pantoffelhelden, denn der Mann gibt schließlich den Kampf auf, und sie „triumphiert“.

Viele Männer schmeicheln sich bei Eheschließungen, die Frauen künftig nach ihrem Geschmack zu „erziehen“. Aber sie irren sich. Eine gewisse Gattung von Frauen ist nicht zu erziehen und zu bessern.

Intelligenz ist Licht, und mit Herzengüte gepaart, spendet sie Wärme dem ganzen Hause. Nach meiner Beurteilung und Erfahrung will mir aber scheinen, daß die Männer in der Regel (ich sage ja nicht ausnahmslos) den Wert des Geistes und des Gemütes bei Frauen durchaus nicht so hoch einschätzen, wie sie dies im ureigensten Interesse und in dem der künftigen Familie in jeder Stunde tun sollten, was über das ganze Lebensglück entscheidet. Und in diesem Umfange sehe ich auch eine Ursache der vielen gescheiterten Ehen.

Frau E.

Ein Tag im Kinderland.

Die Uhr der nahen Kirche schlägt drei Viertel auf acht. Schnell wird der letzte Schluck Hafersuppe heruntergeschluckt, die Frühstückstafel umgehängt, und Hansel ist fertig zur Reise ins Kinderland. Seit einem Monat geht er nun zum Kinderhaus, und er geht alle Tage mit gleicher Freude, denn das Montessorikinderhaus ist die Welt, in der er sich wirklich als Bollbürger fühlt, nicht die große und manchmal gegen einen so kleinen Keil so grausame Welt der großen Leute.

Zwei große Stuben umschließen diese Welt, und wir erwachsenen Menschen kommen uns darin ganz ungeschickt und plump vor, denn hier ist alles auf die Größe drei- bis fünfjähriger Kinder berechnet: Tische und Stühle, die Wäschekörbe mit dem kleinen Geschirr, die Besen und Schrubber, sogar die Bilder an der Wand hängen so niedrig, daß auch das kleinste Kind sie bequem betrachten kann, ohne sich das Häuschen auszurücken. Dreißig kleine Jungen und Mädchen dürfen hier alle Tage arbeiten, lernen, spielen und glücklich sein. Gleich am frühen Morgen fängt die Arbeit an: Die Kinder reinigen selbst ihre Räume, zwei kleine Mädchen machen die Besenstiele sauber, ein paar Jungen wischen Staub und Säure auf, und ein noch nicht dreijähriges Puzelchen hantiert höchst ernsthaft und geschickt mit Scheuerlappen und Schrubber. Nach und nach sind die Kinder fast selbstständig beisammen. Nun sucht sich jedes ein Material, mit dem es arbeitet. Hansel lernt an einem Rahmen mit zwei Stoffkissen und wieder „Kastlöcher“ — „Zucklöcher“, und arbeitet mit ihren Schablone die schönsten Muster, die er bisher gesehen hat. Mädel sucht aus einem Kasten mit farbigen Tüchchen die gleichfarbigen zusammen, und Horst beschäftigt sich wieder einmal mit dem Problem der Einfach- und Doppelpunkte, großer Kasten mit zylindrischen Holzklößen, die alle wieder in die passende Stimmung gebracht werden sollen. Was ist Spiel und Übung zugleich, denn das Montessori-

material ist darauf abgestellt, gleichsam spielend die Fähigkeiten der Kinder zu üben und durch seine Beschaffenheit dem Tätigkeitstrieb der Kinder Genüge zu tun. Fast zwei Stunden arbeiten die Kinder schon, jedes mit dem Material, das es besonders interessiert, und jedes wählt sich dieses Material ganz selbstständig aus. Dann ist die Frühstückspause; zwei der kleinen Kerlchen decken im Nebenzimmer den Tisch mit hübschem blumengeschmückten Porzellan, und jedes Kind holt sich seine Frühstückstasche und ist höchst manierlich am Tischchen und vom Teller sein Frühstück. Dann geht die Leiterin an den Flügel, und jedes der Kinder holt sich Tamburin oder Triangel, und bald ist die ganze Gesellschaft Kapelle, und die, die besondere Freude an der rhythmischen Bewegung haben, marschieren oder hüpfen nach dem Takt der Musik um den Tisch herum. Bis die Sonne doch die dicken Wolken beiseite geschoben hat und es heraus auf den Spielplatz geht. Erst die Ankunft der „Mittagsmänner“ ruft die Gesellschaft wieder herein; inzwischen haben schon zwei freiwillige Kellner die Tischchen mit sauberen Tischtüchern gedeckt, jedem Kind Teller, Besteck und Serviette hingelegt, während zwei andere Freiwillige die Frühstücksteller abgewaschen haben. Bei Tisch bedienen zwei Kellner von zusammen kaum sieben Jahren, danach geht es in den Schlafsaal, dann kommt das Vesper und wieder Spiel im Freien... und so geht's alle Tage im Kinderparadies, bis um fünf die Mütter erscheinen und die Kinder sich — oft recht schwer — aus ihrem Reich wieder in die Welt der Großen zurückführen lassen.

Nur wer den Betrieb der üblichen Kinderhortie kennt, wird den Unterschied zwischen ihnen und einem Montessorikinderhaus ganz würdigen können: Im „Kinderhort“ alten Stils wurden die Kinder regiert und erzogen — im Montessorihaus regieren und erziehen sie sich selbst. Freiwilligkeit ist die Voraussetzung für jede Leistung des Kindes im Montessorihaus, und doch sieht kein Kind müßig; alles Material steht ihnen frei zur Verfügung, und sie können sich selbst die Übung aussuchen, die ihnen am meisten zusagt — diese Übung, die ihnen nur ein interessantes Spiel zu sein scheint. Und noch eins fällt auf: ganz von selbst erhalten die Kinder den Schluß der „guten Kinderstube“, den alle, die ihn nicht in diesen Kleinkinderjahren mitbekommen, kaum noch erwerben können, und aus dem zu einem guten Teil die Überlegenheit des in einem bürgerlichen Hause Erzogenen gegenüber dem noch so begabten und wissenschaftlich gebildeten Proletarier beruht. Denn dieses zur zweiten Natur gewordene „gute Benehmen“ schafft eine Sicherheit vor Minderwertigkeitsgefühlen. Wir machen immer wieder die Beobachtung, daß auch der Proletarier, dem seine Mittel den gelegentlichen Besuch einer guten Gaststätte erlauben würden, „sich nicht hereintraut“ und seine freien Stunden lieber in unfauberen „gemütlichen“ Kreisen zubringt — denn die oft nur scheinbare Eleganz und die Gepflogenheit einer anderen Umgebung beunruhigen ihn, er fühlt sich als Eindringling. Und gerade aus diesem Gefühl der Unsicherheit und Minderwertigkeit heraus neigt er leicht dazu, dieser bürgerlichen Welt auch einen höheren inneren Wert zuzusprechen, als ihr zukommt, die Form für den Kern zu nehmen. Wer selbst die Formen beherrscht, wird leichter mit dem Kern fertig werden...

Wir leben — oft genug ist's uns gesagt worden — im Jahrhundert des Kindes, und es ist nicht abzuleugnen, daß der Einbruch der Gemeinschaftserziehung in das alte Schulsystem auch auf die Schulen alten Stils schon einigermaßen abgefärbt hat und sich immer mehr auswirken wird, je mehr an die Stelle der alten Lehrgeneration junge, im neuen Geist gebildete Kräfte treten. Die Erziehung des Kleinkindes aber ist bisher sehr vernachlässigt worden. Günstigstenfalls war sie ein Nebenprodukt der mütterlichen Arbeit, und je überlasteter die Mutter war, um so weniger fiel für das Kind ab — oft kaum die nötige Zeit für ein Spiel in freier Luft. Die Wohnungsnot, deren Ende nicht abzusehen ist, entzweht das Kind noch mehr, oft bleibt ihm kaum ein Eckchen, das ihm allein gehört, für sein Spiel. Geht aber Mutter auf Arbeit, und nimmt sich nicht eine Nachbarin des Kindes an (und das ist oft durchaus kein Glück für das Kind), so bleibt, will die Mutter das Kind nicht allein lassen, als einzige Zuflucht der Kinderhort. Nun gibt es ja freilich bei uns auch schon „Kinderhorter“, aber sie sind noch in den allermeisten Fällen eine Gelegenheit der sogenannten „freien Liebestätigkeit“ und stehen oft genug auch unter streng konfessioneller Leitung. Städtische Horter haben wir erst wenig, und auch diese wenigen werden oft in recht veralteter Weise geleitet. Die Einsicht von der Wichtigkeit der Erziehung des Kleinkindes ist bei uns an den maßgebenden Stellen eben noch nicht so weit verbreitet wie in England, wo jedes Kind bereits vom dritten Lebensjahre an ein Recht auf die Erziehung durch die Gesellschaft hat. In London sind z. B. den Schulen eines Bezirks besondere Kleinkinderklassen angegliedert, die allen im Bezirk wohnenden Kindern von 3 bis 7 1/2 Jahren offen stehen. Die Kinder können dort, wie in unseren deutschen Montessorihäusern, auch die Mahlzeiten einnehmen, vielsach steht den Kindern auch das Montessorimaterial zur Verfügung. Die Kinder werden nicht auf Stillen und Traufen dressiert, sondern werden ähnlich

wie bei dem Montessorisystem durch freiwillige Beschäftigung mit den Dingen, die sie wirklich interessieren, zur Aufmerksamkeit erzogen. Bei uns wird die Forderung der Übernahme auch der Erziehung des Kleinkindes fast als revolutionär angesehen; vor allem wird uns immer wieder entgegengehalten, daß das verarmte, mit Kriegskosten geschlagene Deutschland sich einen solchen Luxus nicht leisten könne. Nun, wir haben noch immer Geld für Panzerkreuzer und eine Reichswehr, die in Film- und Speckgeschäften Millionen verpulvern kann — wäre es nicht klüger, diese Mittel in den Dienst der kommenden Generation zu stellen und für diese Millionen den Millionen Kindern Deutschlands Kinderparadiese zu schaffen, in denen sie zu gefunden und guten Menschen aufwachsen können?

Rose Ewald.

Das schwer erziehbare Kind.

Über die Erziehung schwer erziehbarer Kinder hat Dr. Alfred Adler, der bekannte Wiener Psychiater und Gründer der Individualpsychologie, unlängst bedeutende Ausführungen gemacht. Die ganze moderne Psychologie vertritt die Ansicht, daß die ersten Kindheitsjahre von entscheidender Bedeutung für die gesamte Entwicklung des Menschen seien. Wie sich ein Mensch in seinen ersten fünf Jahren zur Umwelt stellt, danach wird sich sein Verhalten das ganze Leben hindurch bestimmen. Darum ist es doppelt wichtig, solchen Kindern, die in dieser Zeit Schwierigkeiten im Verkehr mit der Umwelt zeigen, richtig entgegenzutreten und möglichst bald ihre verfehlte Einstellung umzuändern. Solche Störungen weisen vor allen Dingen Kinder auf, die von der Geburt her mit gewissen Mängeln behaftet sind. Derartige Erbanlagen hemmen das Kind nicht nur tatsächlich, sondern darüber hinaus wird sich hier für das Kind ein Anlaß geben, sich weitere Schwierigkeiten aufzubauen. Der gute Erzieher wird in solchen Fällen danach trachten, das Kind dazu zu bringen, daß es das mangelhaft entwickelte Organ durch bewußtes Training zur Durchschnittsleistung bringt. Keinen Wert hat hier irgendwelche Verzärtelung, da ja später das Kind doch aus dem Glashaus des engsten Familienkreises hinaustraten muß und dann doppelt leicht den nachsichtlosen Ansprüchen der Umwelt gegenüber versagen wird.

Solche Kinder, die immer im Schoße der Familie wie in einem luftdicht abgeschlossenen Raum gelebt haben, stellen nach Dr. Adlers Meinung den zweiten Typ des schwer erziehbaren Kindes dar. Diese verzärtelten Kinder wachsen in der Meinung auf, die ganze Welt sei nur für sie geschaffen, und später werden sie entweder die arroganten Menschen, die versuchen, alle Welt zu tyrannisieren, oder sie stellen die große Zahl derer dar, die am Leben überhaupt verzweifeln, da sie keine Möglichkeit sehen, ihre maximalen Ansprüche durchzusetzen. Verzärtelte Kinder sind auch diejenigen, die wir gewöhnlich als „Enfant terrible“ zu bezeichnen pflegen: jene Menschen, denen es in der Kinderstube so gut gegangen ist, daß sie nie aus ihr herauswollen, und die dann später auch die Umwelt durch ihre Kleinkindermanieren belästigen. Dr. Adler empfiehlt, solchen Kindern gegenüber bei aller liebevollen Behandlung doch unnachlässig streng zu sein, so daß das Kind merkt, daß man sich nicht von ihm irgendwie tyrannisieren läßt. Eine Reihe derartiger Erfahrungen wird für das verzärtelte Kind genügen, um ihm klarzumachen, daß es auf diese Weise nicht geht. Eltern sollten nie zu nachsichtig sein, denn was sie im ersten Jahrzehnt versäumen, muß sonst später ihr Kind auf viel unangenehmere Weise nachholen.

Eine dritte Art schwer erziehbarer Kinder stellt der Typ des „gehafteten“ Kindes dar. Es gibt Fälle, in denen das Kind wirklich als unangenehme Lebenszugabe empfunden wird und jeden Augenblick zu spüren bekommt, daß man es am liebsten los wäre. Es versteht sich, daß solche Menschen von vornherein Mißtrauen gegen ihre Umwelt haben müssen, und daß sie später ebenso zu allen Untaten und gar Verbrechen fähig sind wie in der Jugend zu allen dummen Streichen. Eine andere Art des gehafteten Kindes stellen aber jene Jugendlichen dar, die glauben, in der Liebe und Vormachtstellung bei ihren Erziehern durch nachfolgende Geschwister entthront zu sein. Mit allen Mitteln werden sie versuchen, sich wieder in das Zentrum des Familienlebens zu stellen, und wenn das nicht auf gültigem Wege geht, so schrecken sie vor keiner gewaltsamen Maßnahme zurück. Nicht nur jede Art von Ungezogenheit wird von diesen Kindern zu solchem Zweck verwendet, sondern ebenso unruhiger Schlaf mit Aus-dem-Schlaf-Reden und Bettnäßen und ähnliche Dinge mehr. Es ist selbstverständlich schwer, solchen Kindern klarzumachen, daß die Intensität der Gefühle der Eltern und Erzieher nicht gemindert ist, wenn dem einzelnen Kind jetzt auch nur noch ein Teil der Zeit von früher gehört. Aber auch hier muß im eigenen Interesse des Kindes unachtsam werden, denn jede Art körperlicher Strafen wird das Kind nur zurückschrecken und ihm jegliche Verbundenheit mit der Umwelt rauben. Mißtrauische Menschen aber sind zu allem fähig, und nur ausgebildetes Gemeinschaftsbewußtsein ist imstande, tätige und leistungsfähige Menschen für die Welt vorzubereiten.



Unterhaltung und Wissen



Urlaub für immer.

Von Clarisse Kahlenberg.

Herr Erich Mertens, Sägewerk und Holzhandel, hat heute wieder einmal seinen schlimmen Tag. Einem wütenden Berserker gleich, rast er vom Lagerplatz in die Arbeitsstätte, von da ins Kontor, daß die Schreiber ganz erschrocken von ihren Stühlen hochfahren. Überall hagelt es Vorwürfe. An den Maschinen wird nicht genügend geschafft. Die Lieferung für die neue Wohnhausgruppe, die er für Ende dieser Woche bestimmt zugesagt hatte, ist trotz Überstunden heute, am Freitag, immer noch nicht fertig. Dann hatte



sein gestrenges Auge in einer ausgeschriebenen Rechnung einen fürchterlichen Fehler entdeckt: Hinter der Datumziffer fehlte der Punkt! Sogar der alte Magazinmeister bekam seinen Niffel, denn er hatte die Frachtbriefe heute um ganze 5 Minuten später nach oben gebracht als gewöhnlich. Und der Grund dieser Gewitterstimmung? Die verfluchte Urlaubszeit! Herr Mertens war nämlich ein erklärter Feind des Arbeiterurlaubs, und jedesmal, wenn sich ein Arbeiter für ein paar spärliche Ferientage abmeldete, bekam er seinen Wutanfall. Heute waren es gleich drei, die seinen Zorn entfachten.

Unter diesen Dreien war auch der Arbeiter Karl Konrad, den er ohnedies nicht in sein Herz geschlossen hatte. Nichts als Unannehmlichkeiten hatte er mit diesem Menschen. Erst der Unfall an der Maschine, dem ein monatelanges Krankenlager folgte, und nun noch ein Extraerholungsurlaub, auf den der Kassenarzt mit allem Nachdruck bestanden hatte. Die schwächliche Konstitution des Konrad hatte da nämlich einen argen Knacks wegbekommen. Immer der böse, leise Husten, Schwindelanfälle und all die Trabanten eines dahinsiechenden Organismus. Die tiefliegenden, ewig fragenden Augen des Mannes verfolgten ihn auf Schritt und Tritt. „Nur keine kranken Menschen um sich haben“, hieß der menschenfreundliche Wahlspruch des Herrn Chefs. Bei nächster Gelegenheit wollte er den Konrad unter irgendeinem Vorwand abschieben. Erst aber mußte der Werkführer Kirche gemacht werden. Der hielt nämlich zu dem in seinem Fach tüchtigen Konrad, und er sah auch sonst nach dem Rechten.

Aber Karl Konrad stand bei ihm auf der schwarzen Liste, daran war einmal nichts zu ändern. Schließlich hatte er ja kein Siechenhaus, sondern ein flottendes Werk, das allerhand für ihn und seine verwöhnte Frau Gemahlin abwerfen mußte. Mitten in seine übellautigen Reminiszenzen tönte jetzt die schwache, ewig belegte Stimme des kranken Urlaubers Konrad. „Herr Chef, ich möchte mich verabschieden.“ „Ja, ja, es ist gut“, er winkt unwillig mit der Hand, und ein leise zischendes „Geh zum Teufel“, ist sein freundlicher Abschiedsgruß.



Zwei Wochen später. Die Urlauber finden sich nach und nach wieder im Betrieb ein, und Herr Mertens tut einen erleichternden Seufzer, daß der sommerliche Taubenschlag bald seine Pforten schließen kann. „Ja, die Herrschaften müssen natürlich verreisen, und der Chef darf unterdes das Haus hüten“, ist seine ständige Redensart. „Bin ich denn schon weggegangen? Ist ja auch gar nicht notwendig, was?“ Niemand reagierte über diese chronischen Zornausbrüche mehr sonderlich auf, denn jeder kannte sie bereits zu Genüge. Heute war übrigens auch der Urlaub des Konrad zu Ende. Alle wunderten sich, daß er noch nicht da war, er, der stets als einer der ersten frühmorgens an seiner Arbeit stand. Gleich mußte der Hausgefruchtene seinen morgend-

lichen Rundgang machen, und wenn er den leeren Platz sah, dann setzte es wieder was. Heute schien sich Mertens allerdings zu verspäten. Als eine Stunde seit Arbeitsbeginn verstrichen war, mußte der Werkführer dem Chef Mitteilung vom Fehlen des Konrad machen. Bis in den entferntesten Winkel des weitverzweigten Werkgebäudes hörte man nun das wütende Geschrei des „Alten“. Mittag ward es, der Konrad war immer noch nicht da, und auch keinerlei Nachricht von ihm. Alle wußten, hier mußte etwas Schlimmes passiert sein. Die Arbeit wollte allen gar nicht so recht von den Händen gehen, immer wieder fing der eine oder der andere von dem Abwesenden zu sprechen an. Alle mochten sie ihn gern leiden. Sein stilles, bescheidenes Wesen, die fleißigen, unermüdbaren Hände hatten ihm die Sympathie aller Arbeitskollegen erworben. Und seit seinem schweren Unfall, da gefellte sich auch noch ein tiefes Mitleid dazu.

Feierabend! Die Sirene heult, und die Arbeiter verlassen das Werk. „Abendblatt“, großes Eisenbahnunglück. 15 Tote, 50 Verletzte!“ ruft der vor den Toren stehende Zeitungsverkäufer. Eisenbahnunfälle sind ja nichts Besonderes mehr, aber heute sind die Arbeiter des Wertes doch neugierig. Wie mit einem Griff langen zwanzig, dreißig, vierzig Hände gierig nach dem Zeitungstapel. Mit zittrigen, kloßigen Fingern rissen alle das Blatt auseinander. Und richtig, was sie alle heimlich gefürchtet, da stand es. „Karl Konrad, Arbeiter, Brustkorbsprengung, Gehirnerschütterung.“

Einen Augenblick lang starrte alles schweigend zu Boden. „Der hat's, gottlob, überstanden“, meinte der eine, denn er und alle anderen wußten, daß Konrad dies nicht mehr



überstehen würde. „Was hat denn so'n armer Teufel, wenn er noch dazu krank ist, überhaupt von seinem Leben? Schuft, schuft, und dabei mit einem Bein auf der Straße, mit dem anderen im Krankenhaus“, meinte ein anderer.

Auch Herr Mertens ließ sich die Sensationsnachricht in sein Auto reichen. Auch er las flüchtig die Hiobsbotschaft. Nun war sein Wunsch doch in Erfüllung gegangen, er war den Konrad los. Einen kleinen Augenblick war auch er jetzt führender Mensch gewesen. Eine Sekunde, aber nicht länger. Und im nächsten Augenblick notierte er schon: „Schneidemaschine Block VI, Wilhelm Müller.“ Und damit war Karl Konrad aus seinem Gedächtnis gestrichen.

Herbstliche Landschaft.

Die Luft hängt tot im Raum, ganz unbewegt;
Mit ungeheurer Schärfe sehn die Dinge
Im Abendlicht, als ob ein Herzschlag sich in ihnen regt.
Hat diese Eisenbetonbrücke plötzlich eine Schwinge,
Unsichtbar, daß sie zum Horizonte schwebt?
Am braunen Flußrain flattern späte Schmetterlinge,
Im leisen Herbstwind taumelnd, matt schon, ausgelebt.
Und rasch, bevor Erstarrung sie befällt,
Der Eierwurf durch ihren winzigen Körper bebt.
Und die Libelle, blaugeflügelt, schnell
Über eines Tümpels schwarzem Wasser ihren Zickzackflug.
Daß sich die Luft um ihre kleinen Schwingen wellt.
Ein Bauer stampft zur Herbstsaat hinterm Pflug,
Breit hebt ins Abendlicht sich die Gestalt,
Und wie ein brausend-urweltlicher Atemzug
Rauscht auf des Herbstes erste Sturmgewalt
Und beißt sich ätzend in die Bäume,
Daß kracht und kürzt, was morsch und alt:
Fegt fort des Sommers blau und goldene Blütenträume,
Bercant die Mauern, Dächer, Kirchtürme,
Wühlt auf den Fluß, daß er den Weg nicht säume
Und schneller noch zum Meere stürme!
Die Wälder sterben, purpurrot entfacht,
Und einsig sorgt das kleine Menschgewürme.
Sich rüstend für die kaltschwere Winternacht....
Gewaltig Herbstgeheimnis, rätselschwerer Todestraum,
Wenn Tag um Tag die Sonne matter lacht!... K. Offenburg.

Großes Ulmensterben in Deutschland.

Das Absterben eines der schönsten Zier- und Straßenbäume, der Ulme, ist in Deutschland nicht mehr aufzuhalten. In diesem Jahre werden in Duisburg und am ganzen Niederrhein wieder viele Hunderte dieser schönen alten Bäume, die vollkommen verrottet sind, gefällt werden müssen. Als Ersatz pflanzt man überall Platanen oder Linden an. Der Ursache der rätselhaften Ulmenkrankheit ist man inzwischen auf die Spur gekommen. Die Ulme erleidet das gleiche Schicksal wie seinerzeit die Pyramidenpappel, die ebenfalls plötzlich massenhaft abstarb. Wie diese sind auch die in Deutschland vorhandenen Ulmen ausnahmslos Stedlingspflanzen, die gleichzeitig mit dem Tod der Mutterpflanze an Altersverfälschung eingehen müssen. Die Saftzufuhr wird plötzlich gehemmt, der Baum stirbt, und erst dann siedelt sich auf dem kranken Stamm ein Pilz an. Da der Ulmenfaden in Deutschland fast nie ausreißt, vielleicht weil die Stedlingsbäume keine richtige Frucht tragen, beabsichtigt die Duisburger Gartenbaudirektion ein interessantes Experiment zu machen. Man wird aus Schweden und den Alpenländern Ulmenfäden kommen lassen und daraus kräftige junge Ulmen aufziehen. Man hofft, auf diese Weise zu einer Verjüngung und Erneuerung des überalterten Ulmenbestandes zu kommen.

Kohlbäume.

Zu der Notiz „Kohlbäume“ in Nr. 35 der „Holzarbeiter-Zeitung“ wird uns von einem Stuttgarter Kollegen geschrieben: Der Kohlbaum wächst nicht nur auf der englischen Insel Jersey, seine eigentliche Heimat ist das tropische Südamerika. Hier wachsen riesige Kohlbäume. Wissenschaftlich heißen sie Euterpe und gehören zur Gattung der Palmen. Die größte dieser Kohlpalmen ist die in den feuchten Wäldern Brasiliens wildwachsende, 30 bis 37 Meter Höhe erreichende Euterpe oleracea. Sie trägt kammartig gefiederte Blätter und runde, violette Beerenfrüchte mit dünnem Fleisch. Die jungen Blätter werden zu Gemüse und Salat verwendet. Die zweite Art ist die auf den karibischen Inseln vorkommende Euterpe caribaea, mit schmalen, spizen Blättchen und länglichen Beerenfrüchten. Auch sie erreicht eine Höhe bis zu 30 Meter und liefert in den jungen Blätterprossen den sogenannten Palmkohl. Die dritte im Bunde ist die Euterpe edulis mit 25 bis 30 Meter hohem Stamm und olivgrünen Früchten, die an Größe, Gestalt und Farbe unseren Schlehens gleichen. Die Eingeborenen bereiten aus dem Fleisch dieser Früchte eine pflaumenblaue, musartig-schmeckende Sahne, welche als eine der geschätztesten Lederereien von Pará am Amazonas gilt.

Der Bettkompaß.

Die Himmelstrichtung, in der das Bett aufgestellt werden soll, ist bereits öfters Gegenstand der Erörterungen gewesen. Viele Menschen meinen, daß sie nicht so gut schlafen können, wenn das Bett von Osten nach Westen steht, als wenn es eine Richtung von Norden nach Süden hat. Gelehrte und Ärzte sind der Ansicht, daß die Richtung des Bettes auf den Schlaf einen wichtigen Einfluß haben kann. „Es gibt zwei Faktoren, die da hauptsächlich mitwirken: die Erdumdrehung und das magnetische Kraftfeld“, schreibt ein Physiker. „Manche Leute empfinden feiner als andere, und bei solchen sensiblen Personen ist es sehr wahrscheinlich, daß die Blutzirkulation, wenn sie in östwestlicher Richtung liegen, durch das Nervensystem beeinflusst wird. Es ist eine wohlbekannte wissenschaftliche Tatsache, daß es in der Richtung von Norden nach Süden ein magnetisches Kraftfeld gibt. Viele Menschen reagieren besonders stark auf magnetische und elektrische Einflüsse, wie zum Beispiel das Unruhegefühl vor dem Eintritt eines Gewitters beweist. Solche Leute werden sich in der Richtung von Norden nach Süden am wohlsten fühlen.“ Ein Arzt ist der Ansicht, daß die Richtung, in der das Bett steht, bei unruhigem Schlaf oder Schlaflosigkeit sehr zu beachten sei; er meint aber, daß man bestimmte Gesetze nicht angeben könne. „Jeder muß selbst herausfinden, in welcher Richtung des Bettes er am besten schläft, indem er seine Lagerstätte nach allen Richtungen des Kompasses herumdreht und ausprobert, welche Richtung ihm am besten zusagt.“

Merke! Humor.

Ein hoffnungsvoller Sprößling. „Hat mein Junge irgendwelche natürlichen Anlagen?“ fragte der stolze Vater an. „Er hat welche“, erwiderte der Lehrer, „er wird sich vortrefflich zum Großindustriellen eignen. Denn er läßt die andern Jungen alle Arbeiten für sich machen.“

Ein vorsorgliches Kind. Der Vater bemerkte mit Mißvergnügen, daß sein kleines Töchterchen nur das Weiche des Brotes aß und die Kruste beiseite legte. „Du wirst vielleicht einmal glücklich sein, mein Kind, eine solche Kruste zu haben“, behrte er die Kleine in strengem Ton, worauf das Kind ohne Zögern antwortete: „Freilich, Vater, und deshalb hebe ich sie mir ja auch auf.“

Volltsbegehren.

Im „Reichsanzeiger“ vom 17. September veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Verordnung über Zulassung eines Volksbegehrens. Hiernach ist der von mehr als 5000 Stimmberechtigten gestellte Antrag auf ein Volksbegehren mit dem Kennwort „Panzerkreuzerverbot“ für einen Gesetzesentwurf zugelassen worden, dessen einziger Artikel lautet: „Der Bau von Panzerschiffen und Kreuzern jeder Art ist verboten.“ Die Eintragungsfrist für das Volksbegehren beginnt am 3. Oktober und endet am 16. Oktober 1928.

Es handelt sich hier um eine Aktion der kommunistischen Partei, die ganz andere Ziele verfolgt, als der Wortlaut des vorgelegenen Gesetzesentwurfs vermuten läßt. Über die Vorgänge, die den Anstoß zu der Aktion gegeben haben, hat unser Mitarbeiter Wilhelm Soltmann in dem Aufsatz mit der Überschrift „Dem erst recht!“ in Nr. 36 der „Holzarbeiter-Zeitung“ das Erforderliche gesagt. Der alte Reichstag hat beschlossen, eine erste Rate von 9,5 Millionen Mark für den Bau eines Panzerkreuzers in den Etat einzustellen. Dieser Beschluß wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten gefaßt, und die Sozialdemokratische Partei ist nach wie vor Gegner des Baues von Kriegsschiffen. Als die Sozialdemokraten nach der Neuwahl des Reichstages in die Regierung eintraten, fanden ihre vier Minister den Beschluß vor. Sie konnten ihn nicht aufheben. Aber in der ganzen Sozialdemokratischen Partei hat es zu einer ungeheuren Erregung geführt, daß die sozialdemokratischen Minister der Durchführung des Beschlusses keinen Widerstand entgegenzusetzen haben. Sie hätten, so wird ihnen vorgehalten, die Frage noch einmal vor den Reichstag bringen und hier versuchen müssen, den Beschluß aufzuheben zu lassen.

Die sozialdemokratischen Minister haben sich aber von der Erwägung leiten lassen, daß die Parteien, die im alten Reichstag für den Bau des Panzerkreuzers gestimmt haben, auch im neuen Reichstag über die Mehrheit verfügen. Die gleichen Parteien, mit Ausnahme der Deutschen Nationalen, sind auch in der neuen Regierung vertreten, und ihre Führer erklärten, daß sie an jenem Beschluß festhalten. Erklären sich die sozialdemokratischen Minister gegen seine Durchführung, dann werden sie überstimmt, und sie müssen notwendig aus der Regierung ausscheiden, ohne daß dadurch der Bau des Panzerkreuzers verhindert wird. Mit einer solchen Stellung-

nahme hätten sie lediglich erreicht, daß die Sozialdemokratie eine eben gewonnene Machtposition preisgibt, zur Freude ihrer Gegner.

Man muß sich nur der langwierigen Verhandlungen erinnern, die der Bildung des Kabinetts Müller vorausgegangen sind. Der Sinn des damaligen Kulissen-spiels war es, die Sozialdemokratie aus der Regierung fernzuhalten, ihr aber vor der Öffentlichkeit die Schuld an dem Scheitern der Regierungsbildung aufzuhafeln. Die Sozialdemokraten aus der Regierung zu verdrängen, ist auch jetzt noch der sehnliche Wunsch der in der Regierung vertretenen bürgerlichen Parteien. Mit Genehmigung würden sie es begrüßen, wenn die sozialdemokratischen Minister über den Panzerkreuzer stolpern würden.

Die Erwägungen ihrer Minister werden von der Sozialdemokratischen Partei nicht geteilt. Eine Minderheit lehnt jede Koalition mit bürgerlichen Parteien grundsätzlich ab. Aber auch die Mehrheit will keineswegs eine Koalition um jeden Preis; sie akzeptiert die Koalition als Mittel zum Zweck. Unbeschadet dieser Meinungsverschiedenheit vertritt die gesamte Sozialdemokratie die Auffassung, daß es in der Rüstungsfrage kein Kompromiß geben darf. Werden die sozialdemokratischen Minister wegen dieser Frage gestürzt, dann muß eben die Partei in die Opposition gehen, so nützlich es auch für die Arbeiterschaft wäre, wenn die Sozialdemokratie einen starken Einfluß auf den Kurs der Reichsregierung ausüben könnte.

Die Stellung der Sozialdemokratie zum Militarismus und Marinismus ist klar. Von der kommunistischen Partei läßt sich das gleiche nicht behaupten. In Rußland, dem Mutterlande und Vorbild der kommunistischen Partei, steht der Militarismus in hoher Blüte. Schon die Kinder werden militärisch ausgebildet und ebenso wie die Frauen im Gebrauch der Kriegswaffen unterrichtet. Mit Stolz und Bewunderung spricht und schreibt die KPD von dem herrlichen Kriegsheer und der prächtigen Flotte Rußlands, und in unzähligen Bildern werden dem deutschen Publikum Manöver und Exerzitien der russischen Kriegsmacht vorgeführt.

Angeichts ihrer russischen Militär- und Flottenbegeisterung könnte es wundernehmen, daß sich die Kommunisten über den Bau eines deutschen Kriegsschiffes so fürchterlich entrüsten, daß sie zu dem Mittel des Volksentscheides greifen, um diesen Bau zu verhindern. Aber diese Entrüstung ist ja nicht ehrlich, sie ist der Ausfluß einer brüchigen Moral. Wie

jener Graf, der in dem bekannten Uhländischen Gedicht den Dank des Herzogs zurückweist mit den Worten: „Ich tat's aus Haß der Städter, und nicht um euren Dank“, so sagen die Kommunisten, der Panzerkreuzerbau ist im Grunde eine gleichgültige Sache, aber man muß die Gelegenheit benutzen, um mit bewährter kommunistischer Methode, d. h. „mit List, Schlaubeit und Verschweigen der Wahrheit“ eine große Aktion gegen die Sozialdemokraten einzuleiten.

Das zu erkennen, ist nicht schwer. Es ist daher auch völlig verständlich, daß der Ausschuß der Sozialdemokratischen Partei, der am 11. September zu einer Tagung zusammengetreten war, einstimmig den folgenden Beschluß gefaßt hat: „Der von den Kommunisten eingeleitete Volksentscheid ist nicht geeignet, die Streitfrage des Panzerkreuzerbau zur Entscheidung zu bringen. Die Kommunisten erstreben mit ihrem Volksbegehren eingeständenermaßen auch gar nicht die Verhinderung des Panzerkreuzerbau. Sie erblicken in ihm nur eine Gelegenheit, die Sozialdemokratische Partei zu verleumdern und zu beschimpfen. Für die Parteigenossen ergibt sich daraus von selber die Pflicht, dieser gegen die Sozialdemokratische Partei gerichteten Aktion auf das entschiedenste entgegenzutreten.“

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen muß der Gesetzesentwurf nach dem Volksbegehren dem Reichstag vorgelegt werden, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren unterzeichnet hat. Bei der Reichstagswahl gab es etwa 41 Millionen Stimmberechtigte. Die jetzt zur Auslegung kommenden Listen müßten also etwa 4,1 Millionen Unterschriften finden. Wird diese Zahl erreicht, dann beschließt der Reichstag mit dem Gesetzesentwurf. Wird dieser nicht unverändert angenommen, dann findet der Volksentscheid statt. Bei ihm entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, aber Voraussetzung ist, daß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt. Es müssen also mehr als 20 Millionen Wähler an die Urne kommen, um das Ziel zu erreichen. Man braucht sich nur der Volksabstimmung über die Enteignung der Fürsten zu erinnern, um zu erkennen, daß dem kommunistischen Volksbegehren ein positiver Erfolg nicht beschieden sein kann. Das wissen auch die Veranstalter sehr gut. Aber es handelt sich für sie gar nicht um den positiven Erfolg, sondern um einen Feldzug zur Verleumdung der Sozialdemokraten. Und dafür ist jedes Mittel recht.

Wir suchen tüchtigen, energischen

Meister

der die Fabrikation von Zelluloidwaren vollkommen beherrschen muß. Ausführl. Off. u. Gehaltsanprüchen und Zeugnisse an Lamm & Böhm, Berlin S. 14, Stalhofstr. 30.

Tüchtig. Vorarbeiter.

der in allen einschlägigen Arbeiten in der Leistenbranche selbständig und gut bewandert ist. Für sofort gesucht. Ad. Emile Bueßinger, Fabrique de Baguettes dorées et de couleur, Dessenheim (Elsaß).

Möbeltischler.

zur allerersten Ältere Köhne, gesucht. Gelegenheit zur technischen Ausbildung an den Zeichnungen der hiesigen Tischlerzimmung. Angebote mit Zeugnisabschriften erbeten an H. Sanger, Fab. B. Decker, Innenarchitekt, Möbelfabr., Jauer Schloß.

Für einen großen Sägereibetrieb in Bremen ein durchaus perfekter **Furnierfüßer** gesucht. Bewerbungen möglichst mit Zeugnissen erbeten unter Nr. 120 an den Verlag d. Holzarbeiter-Zeitung.

Wohnung! Lebensstellung.

Seit 15 Jahren bestehende Möbel-fabrik G.m.b.H. in Pommern nimmt noch einen tüchtigen Tischler, Beizer od. Polierer als Genossen auf. Angeb. u. Nr. 121 a. d. Verlag d. H. Z.

Tischlerschule

Blankenburg am Harz Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt. Programm geg. Rückp.

Hobelbänke 82 M.



gedämpftes Buchenholz, mit Stahlspindel, komplett. Preislisten gratis. Garantie auf jede Bank. Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-W.

Hobelbänke, Kollegen!

Ja Qualität, süddeutsche Ausführung. Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz, 200 cm Blattlänge, mit Stahlspindel, zum Reklamepreis von 95 Mk. mit Verpackung 1 re jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken. Max Waitzer, Dresden 22, Rehefelder Straße 53.

Wir liefern: „Apollo“ Bleistifte

- 6 B extraweich, tief schwarz
- 5 B extraweich, sehr schwarz
- 4 B sehr weich, sehr schwarz
- 3 B sehr weich, sehr schwarz
- 2 B sehr weich, schwarz
- B weich, schwarz
- H B mittelweich, schwarz
- F mittel
- H hart
- 2 H härter
- 3 H sehr hart
- 4 H extrahart
- 5 H noch härter
- 6 H ganz hart
- 7 H ganz hart

Je Gros 36 Btl., Dgb. 3,30 Btl. Verlagsanstalt d. Deutschen Holzarb.-Verbandes GmbH, Berlin SO, Am Köhln. Park 2



Billige böhm. Bettfedern nur reine, gutfüllend. Sorten. — Ein Kilo graue geschlossene 3 Mk., halbweiß 4 Mk., weiß 5 Mk., bessere 6 Mk., 7 Mk., damenweich 8 Mk., 10 Mk., beste Sorte 12 Mk., 14 Mk., weiße ungeschlossene 7,50 Mk., 9,50 Mk., beste Sorte 11 Mk. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 782 bei Pilsen, Böhmen.



Diese Uhr

24-Sind.-Zifferblatt, la Ankerwerk, versilb. u. vergold. Ränder, sowie gutvergold. Kaliberkette m. 6,50 21. schriftl. Gar. 1. nur 225. M. 6,50 Erwin R. Berthold, Halle a. S. 30

Kollegen! Dieses Opernglas

Klare Fernsicht, 1 1/2 fache Vergrößerung. — Stabiles Metallgehäuse, gute Linsen, Durchmitttrieb einstellbar. Für Theater, Kino, Sport, Rennen und Ausflüge; im Etui.

und die Gentleman-Ausrüstung. enthaltend: 1 Sicherheits-Füllfederhalter mit 14 kar. plattiert. Goldfeder, modern gemusst.; 1 eleganter Drehbleistift, ebenfalls gemusst.; 2 pass. Klips; 2 Ersatz-Goldfedern. 14 kar. pl.; 3 Reserveminuten für den Drehbleistift. Das Ganze auch i. Etui.

kosten zusammen nur 6.15 RM. portofreie Nachnahme. Garantie für jed. Stück, da vor dem Versand Prüfung erfolgt. Strong reelles Angebot, sonst Geld zurück.

Walter Noske, Bernburg a. S.

Tischler-Fachschule Köthen

Ausbildung zu Meistern, Technikern usw. Prospekt g. Rückporto.

Laufwerke

la Qualität, Tonführungen aus 3 fach verleimtem Holz, höchste Resonanz bietend. Prospekt gratis u. franko von O. Elze, Sprechmaschinenfabrik Braunschweig, A. d. Petrikirche 2.

Standuhrwerke

Rundköpfe für Gehäuse liefert A. Suß, Harburg-Eibe Marienstr. 42.

Stuhlflechtröhre!

Beste, ergiebigste Qualität, Halbg. rotband Nr. 2a 3a 4a pro Pfund Mk. 4,20 4,- 3,80 Bei 9 Pfund 10 Prozent Rabatt! Waitzer, Dresden-N., Rehefelderstr. 53.

Wir empfehlen:

Die Intarfia
Ihre technische und künstlerische Gestaltung und Anwendung
Von M. Weinsheimer, Intarfiator, Berlin
76 Abbildungen mit 125 Einzelmotiven, dazu 2 farbige Tafeln
Preis: 4 Mark
Vorzugspreis f. d. Mitglieder des Verbandes beim Bezug durch die Verwaltungsstelle 2,80 Mark.
Verlagsanstalt d. Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H., Berlin SO. 16, Am Köhln. Park 2

Das Feinste!

Satz zu 10 Bohrer: 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 u. 24 mm, pro Satz 9,50 RM frei Nachn. Albert Wüster, Cronenberg (Rhld.). Werkzeugliste gratis und franko.

Musikinstrumente — Sprechmaschinen!

Direkter Versand ab Fabrikort, Schallplatten von 1 Mk. an. Niedrige Preise! Reell! Umtausch gestattet! Kein Risiko! **Ernst Hess Nachf.**, Stammfabrik geg. 1872, Klagenfurt I, Sa. 111. Gross. Katalog gratis! 1000e Dankschreiben.

Sprechmaschinen - Laufwerke

2. Selbst-einbauen in Doppelschneckenfederwerk (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummilinterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm Plattenteller m. Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, Mark 26 in **Aluminium-Schalldose** nur 12,-
Versand p. Nachnahme, Tonführungen aus Holz und Metall. — Kataloge gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade

I. W. No. 10

Hobelbänke

la Qualität, Bilt. beste ged. Rotb. Eisensp., sämtl. Größ. 2 m lg, 75 Mk. Karl Ramisch, Pirna, Gartenstr. 4.

Geim- u. Furnieröfen

fertig, als Spezialität (Profu. gratis) Gebr. Bellingier, Epelburgi. B. 1

Wir empfehlen: 15 Schlafzimmer der Gegenwart.

Ausgeführt dargestellt auf einseitig bedruckten Tafeln, als Katalog gefaßt
Von M. P. Hans Herzer
Preis 5 Mark.
Für Verbandsmitglieder beim Bezug durch die Verwaltungsstelle 4 Mark.
Verlagsanstalt d. Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H., Berlin SO. 16.

Bestellzettel

Name: _____ Vorname: _____

Beruf: _____ zu Arbeit bei: _____

erbitte Lieferung durch die Ortsverwaltung von: _____

Expl.
„Fachblatt für Holzarbeiter“ 1928 ab Heft
Heidrich-Weber, „Der junge Tischler“

Zustellung erbitte durch: Vertrauensmann — Best.-Effizienter — Beitragsjämmer — Wird im _____ abgeholt

Zustellung durch: _____
Bei Ortsverwaltung zugestellt:
Name des Funktionärs